

## **Friedshofsgebührensatzung der Gemeinde Bobbau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau hat auf Grund der §5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 und der §§4, 6, 8 Satz Nr.1 und Nr.44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 08.05.2006 beschlossen:

### **§1- Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Bobbau und deren Einrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Satzung und für die derzeit damit zusammenhängenden Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Gemeinde werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§2- Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist,

1. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
3. wer durch eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Gemeinde unmittelbar begünstigt wird.

### **§3- Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

### **§4- Gebühren**

1. Überlassen der Grabstätte:
  - 1.1. Reihengrabstätte (nur für die Dauer der Ruhefrist)
    - 1.1.1. Erdreihengrabstätte für eine Person ab vollendetem 5.Lebensjahr- Erwerb 25 Jahre 307,00 €
    - 1.1.2. Kindergrabstätte für eine Person bis zum 5.Lebensjahr- Erwerb 10 Jahre 77,00 €
  - 1.2. Wahlgrabstätten (Ruhefrist 25 Jahre)
    - 1.2.1. Erdwahlgrabstätte- einstellig 613,00 €
    - 1.2.2. Erdwahlgrabstätte- zweistellig 1.227,00 €

1.2.3. Erdwahlkindergrabstätte Ruhefrist 20 Jahre für Verstorbene ab 5.Lebensjahr	409,00 €
1.3 Urnengrabstätte- Ruhefrist 20 Jahre	230,00 €
1.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte	204,00 €
2. Benutzung Trauerhalle	51,00 €
Verschiedenes:	
3.1. Aufbewahren des Sarges pro Tag	5,00 €
3.2. Aufbewahren einer Urne je angefangene Woche	2,00 €
3.3 Öffnen und Schließen einer Grabstätte	26,00 €
3.3.1.bei Frost bis 5 cm zuzüglich	5,00 €
3.4. Leihgebühr für Grabverbau pro Tag	13,00 €
3.5. Erdgrabstätte Hügeln	26,00 €
3.6 Errichten oder Änderung von Grabmale und Einfassungen	13,00 €
3.7. Rückgabe einer Grabstätte	23,00 €
3.8. Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr	10,00 €
3.9. Genehmigung für Gewerbetreibende zum Verrichten von Arbeiten für einen Tag	6,00 €
3.10. Genehmigung für Gewerbetreibende zum Verrichten von Arbeiten für ein Jahr	77,00 €
4. Beräumung von Grabstätten:	
4.1. Erdwahlgrabstätte/einstellig	51,00 €
4.2. Erdwahlgrabstätte/zweistellig	61,00 €
4.3. Urnengrabstätte	41,00 €
5. Bestattung am Samstag	77,00 €
6. Sonstiges	
Die Umbettung in eine neue Grabstätte ist im Erwerb der Grabstätte enthalten, berechnet werden lediglich das Öffnen und Schließen der Grabstätte.	

### § 5- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.07.1996 außer Kraft.

Bobbau den 18.05.2006

Ullmann  
Bürgermeister

Beschl.- Nr. der Satzung	Beschl.- Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderung	Gemeinderatssitzung vom	Bekanntmachung
15/2006		Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bobbau	08.05.2006	WSN 11/2006 vom 09.06.06